

**Ergänzende Bedingungen
der Strom Germering GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit
Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“**

gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Ablesung der Messeinrichtungen
2. Wohnungswechsel
3. Abschlagszahlungen
4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme
5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
7. Haftung
8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
9. Datenverarbeitung
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- **Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**
- **Netzanschlussverordnung (NAV)**

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

**1 Ablesung der Messeinrichtungen
(zu § 8 und §11 StromGVV)**

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von der Strom Germering GmbH oder auf Verlangen von der Strom Germering GmbH vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Strom Germering GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2 Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3 Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Strom Germering GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

4.1 Die Strom Germering GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Strom Germering GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die Strom Germering GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von der Strom Germering GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Strom Germering GmbH leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann der Strom Germering GmbH schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

- b. Überweisung
Überweisungen sind für die Strom Germering GmbH kostenfrei auf das von der Strom Germering GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Strom Germering GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Strom Germering GmbH in folgender Höhe zu erstatten:

- a. 3,00 € für jede Mahnung umsatzsteuerfrei
- b. 85,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §19 StromGVV)

6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

	netto	brutto
a. Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung	85,00 €	-
Wiederherstellung der Versorgung	105,04 €	125,00 €
Erfolgreicher Sperrversuch	85,00 €	-
b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.		

6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die Strom Germering GmbH im Voraus verlangen.

6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7 Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die Strom Germering GmbH – Stromvertrieb - haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber (im überwiegenden Bereich der Stadt Germering Strom Germering GmbH – Netz) geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von Strom Germering GmbH. In diesem Fall haftet Strom Germering GmbH für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die genannten Kosten und Beträge unterliegen teilweise der Umsatzsteuer. Liegt eine Umsatzsteuerfreiheit vor, so ist der Betrag nur als Netto-Betrag aufgeführt bzw. eindeutig als umsatzsteuerfrei gekennzeichnet.

9 Datenverarbeitung

- 9.1** Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Strom Germering GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Strom Germering GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2** Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Strom Germering GmbH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Strom Germering GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10 Sonstiges

- 10.1** Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 10.2** Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.
- 10.3** Erfolgt die Mitteilung zum Einzug eines Kunden nicht spätestens 6 Wochen nach Erstentnahme, so findet eine Vor-Ort-Überprüfung (Recherche) durch einen von Strom Germering GmbH beauftragten Außendienstmitarbeiter statt, um festzustellen wer den Strom entnimmt. Die Kosten für diese Überprüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden und sich bei mehrfacher Recherche entsprechend erhöhen. (Gültig bei Verstoß gegen Meldepflicht gem. §2, Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung).

11 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGVV)

- 11.1** Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.02.2007 in Kraft.
- 11.2** Die Strom Germering GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Strom Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering
Kundenservice: T: 089/50 05 99 44 F: 089/50 05 99 45
www.strom-germering.de